

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 28. November 1974

184. Stück

- 700.** Bundesgesetz: Ausschreibungsgesetz
(NR: GP XIII RV 748 AB 1305 S. 119. BR: AB 1235 S. 335.)
- 701.** Bundesgesetz: Änderung des Akademie-Organisationsgesetzes
(NR: GP XIII RV 1233 AB 1314 S. 119. BR: AB 1233 S. 335.)
- 702.** Bundesgesetz: Epidemiegesetznovelle 1974
(NR: GP XIII RV 1205 AB 1312 S. 119. BR: AB 1234 S. 335.)
- 703.** Bundesgesetz: Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1974
(NR: GP XIII RV 1134 AB 1306 S. 119. BR: 1231 AB 1236 S. 335.)
- 704.** Bundesgesetz: Änderung des Güterbeförderungsgesetzes
(NR: GP XIII RV 1221 AB 1313 S. 119. BR: AB 1232 S. 335.)

700. Bundesgesetz vom 7. November 1974, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden (Ausschreibungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden Dienststellen (Dienststellenteile) hat eine Ausschreibung voranzugehen:

- a) im Bereiche sämtlicher Zentralstellen mit Ausnahme der Präsidentschaftskanzlei und der Parlamentsdirektion:
1. Sektionen,
 2. Gruppen,
 3. Abteilungen,
 4. sonstige organisatorische Einheiten, die den unter Z. 1 bis 3 erwähnten gleichzuhaltend sind;
- b) im Bereiche des Bundeskanzleramtes:
1. Österreichisches Staatsarchiv,
 2. Österreichisches Statistisches Zentralamt,
 3. Österreichische Staatsdruckerei;
- c) im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres:
- Sicherheitsdirektionen;
- d) im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz:
- Generalprokuratur;
- e) im Bereiche des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst:
1. Bundestheater im Sinne des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958,

2. Hofmusikkapelle,
3. Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst;

f) im Bereiche des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung:

1. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
2. Österreichische Nationalbibliothek,
3. Bibliotheken an den wissenschaftlichen Hochschulen,
4. Bundesdenkmalamt,
5. Staatliche Sammlungen,
6. Museen;

g) im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung:

1. Landesinvalidenämter,
2. Obereinigungsamt,
3. Landesarbeitsämter;

h) im Bereiche des Bundesministeriums für Finanzen:

1. Zentralbesoldungsamt,
2. Finanzlandesdirektionen,
3. Finanzprokuratur,
4. Österreichisches Postsparkassenamt,
5. Generaldirektion für die Österreichischen Salinen,
6. Hauptpunzierungs- und Probieramt,
7. Hauptmünzamt,
8. Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols,
9. Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung;

i) im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:

Österreichische Bundesforste;

- j) im Bereiche des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie:
Österreichisches Patentamt;
- k) im Bereiche des Bundesministeriums für Verkehr:
1. Post- und Telegraphendirektionen,
2. Bundesamt für Zivilluftfahrt,
3. Amt für Schifffahrt;
- l) im Bereiche des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
1. Armeekommando,
2. Korpskommanden,
3. Landesverteidigungsakademie,
4. Theresianische Militärakademie,
5. Heeresgeschichtliches Museum;
- m) im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik:
1. Bundesgebäudeverwaltung,
2. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
3. Burghauptmannschaft Wien,
4. Schloßhauptmannschaft Schönbrunn,
5. Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal,
6. Technisches Museum für Industrie und Gewerbe,
7. Bundesstrombauamt;
- n) im Bereiche sämtlicher Ressorts:
Leitung einer Bundesdienststelle, bei der mehr als 50 Bedienstete beschäftigt sind, mit Ausnahme des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ und jener Dienststellen im Bereiche des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

§ 2. (1) Die Ausschreibung hat jene oberste Dienstbehörde zu veranlassen, in deren Bereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll. Sie hat neben den im Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der ersten Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, genannten allgemeinen Anstellungserfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden. Darüber hinaus hat sie über die Tätigkeiten und Aufgabenbereiche des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion Aufschluß zu geben.

(2) Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion zu erfolgen. Wird eine Funktion neu begründet, so hat die Ausschreibung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der diesbezüglichen organisatorischen Maßnahme zu erfolgen.

(3) Die Ausschreibung hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu erfolgen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(4) Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

§ 3. (1) Bewerber um eine der im § 1 angeführten Funktionen haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzuführen, die sie für die Bekleidung dieser Funktion als geeignet erscheinen lassen.

(2) Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar an jene oberste Dienstbehörde zu richten, die die Funktion ausgeschrieben hat.

§ 4. (1) Bei jenen Zentralstellen, in deren Bereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll, sind für jeden einzelnen Fall Kommissionen einzurichten, die die eingelangten Bewerbungsgesuche, insbesondere die gemäß § 3 Abs. 1 darin anzuführenden Gründe, zu prüfen und sich — soweit erforderlich, im Rahmen einer persönlichen Aussprache mit dem Bewerber — einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers zu verschaffen haben.

(2) Die Kommissionen haben nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung von deren Ergebnissen der obersten Dienstbehörde ein begründetes Gutachten über das Maß der Eignung der Bewerber für die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion zu erstatten.

(3) Die Eignung ist insbesondere auf Grund der bisherigen Berufserfahrung und einschlägigen Verwendung der Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten und — wenn der Bewerber bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht — auf Grund der Dienstbeurteilung und des Dienststranges festzustellen.

§ 5. (1) Die Kommission hat aus vier Mitgliedern zu bestehen. Zwei Mitglieder sind vom Leiter jener obersten Dienstbehörde, in deren Wirkungsbereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll, eines von der in Betracht kommenden Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes und eines von dem Zentralausschuß, in dessen Bereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll, zu entsenden.

(2) Bedienstete, die außer Dienst gestellt wurden, ferner Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde oder in deren Ständesausschuss eine nicht gelöschte Disziplinarstrafe eingetragen ist, dürfen nicht in die Kommission entsendet werden.

§ 6. (1) Auf das Verfahren der Kommission sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1, 7, 13 bis 16 sowie 18 bis 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Leiter jener obersten Dienstbehörde, in deren Wirkungsbereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll, hat anlässlich der Entsendung gemäß § 5 Abs. 1 eines der von ihm namhaft gemachten Mitglieder zum Vorsitzenden der Kommission zu bestimmen. Die Sitzungen der Kommission sind von deren Vorsitzenden einzuberufen und vorzubereiten.

(3) Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit sämtlicher gemäß § 5 Abs. 1 entsendeter Mitglieder erforderlich.

(4) Die Kommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Bei der Abstimmung hat als erster der vom Zentralausschuß, sodann der von der Gewerkschaft entsendete Vertreter seine Stimme abzugeben; der Vorsitzende hat als letzter abzustimmen.

(6) Die Kommission hat ihr Gutachten gemäß § 4 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten ab dem Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 2 Abs. 4) der obersten Dienstbehörde zu erstatten. Das Gutachten hat auch die Meinung jener Mitglieder der Kommission zu enthalten, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind.*)

(7) Steht der Bewerber in einem Dienstverhältnis zum Bund, so hat die Kommission das Recht, in seinen Standesausweis (Personalakt) sowie in seine Dienstbeschreibungen und Dienstbeurteilungstabellen Einsicht zu nehmen.

(8) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätigkeit der Kommission verbunden sind, ist bei der zuständigen obersten Dienstbehörde vorzusorgen.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kommission sind von der Bundesregierung durch Verordnung in einer Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 7. Dem Bewerber erwächst durch die Einbringung des Bewerbungsgesuches kein Rechtsanspruch auf Betrauung mit der von ihm angestrebten Funktion. Er hat keine Parteistellung.

§ 8. Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten.

§ 9. Soweit andere Bundesgesetze Bestimmungen über die Ausschreibung von Funktionen oder von zur Besetzung gelangenden Dienstposten enthalten, bleiben diese Bundesgesetze unberührt.

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 9), ist mit seiner Vollziehung jeder Bundesminister insoweit betraut, als das von ihm geleitete Bundesministerium oberste Dienstbehörde im Sinne von § 2 Abs. 1 ist.

	Kirchschläger			
Kreisky	Häuser	Bielka	Moser	
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch	
Broda	Lütgendorf	Weiß	Sinowatz	
	Lanc		Firnberg	

701. Bundesgesetz vom 7. November 1974, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

„§ 7 a. Ausschreibung freier Dienstposten.

Alle Dienstposten für Angehörige des Lehrkörpers, für sonstiges künstlerisches und wissenschaftliches Personal, ferner alle übrigen freien Dienstposten, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums erforderlich ist, sind in geeigneter Weise öffentlich auszuschreiben.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

	Kirchschläger		
Kreisky		Firnberg	

702. Bundesgesetz vom 7. November 1974, mit dem das Epidemiegesetz 1950 geändert wird (Epidemiegesetznovelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1961 und 116/1967 wird wie folgt geändert:

1. Der § 32 hat zu lauten:

„§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handels-

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975

rechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuführen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.“

2. Der § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter

Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.“

3. Die Überschrift zu § 33 a und der § 33 a haben zu lauten:

„Ersatz der Behandlungskosten für von wutkranken Hunden gebissene Personen

§ 33 a. (1) Die Behandlungskosten für von einem wutkranken oder wutverdächtigen Hund gebissene Personen hat, soweit nicht ein Träger der Krankenversicherung oder eine Krankenfürsorgeanstalt oder ein Träger der Unfallversicherung aufzukommen hat, der zahlungsfähige Hundeeigentümer zu tragen.

(2) Ist der Hundeeigentümer nicht zahlungsfähig oder nicht feststellbar, so sind die Behandlungskosten (Abs. 1) zu einem Drittel von der Gemeinde, in deren Gebiet die Bißverletzung erfolgt ist, zu zwei Dritteln vom Bund zu tragen.

(3) Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 sind bei sonstigem Ausschluß binnen sechs Monaten nach Beendigung der Behandlung bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen.“

4. Die lit. i des Abs. 1 des § 36 hat zu lauten:

„i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33 a Abs. 2;“

5. Der Abs. 1 des § 39 hat zu lauten:

„§ 39. (1) Wer den in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen über die Erstattung von Anzeigen und Meldungen zuwiderhandelt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

6. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

- a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder
- b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
- c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder

d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 S, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Kreisky Kirchschräger Leodolter

703. Bundesgesetz vom 7. November 1974, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250, in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 394, wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. gegen ihn kein Aufenthaltsverbot besteht;“

2. Der § 14 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. nicht von einem inländischen Gericht rechtskräftig nach einer der folgenden Gesetzesstellen verurteilt worden ist:

a) §§ 103, 124, 242, 244, 246, 248, 252 bis 254, 256, 257 Abs. 2, 258, 259, 260, 269, 274 bis 276, 279 bis 285 und 320 StGB, BGBl. Nr. 60/1974;

b) §§ 277 und 278 StGB, soweit die Tat mit Beziehung auf eine nach dem § 103 StGB strafbare Handlung begangen worden ist;

c) § 286 StGB, soweit die Tat mit Beziehung auf die in lit. a angeführten strafbaren Handlungen begangen worden ist;

d) §§ 3 a und 3 b sowie 3 d bis 3 g des Verbotsgesetzes 1947;“

3. Der § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Der Lauf der Fristen nach § 10 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 sowie § 12 lit. a und b letzter Halbsatz wird unterbrochen durch

a) ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot;

b) einen mehr als einjährigen Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter des Inlandes oder diesen gleichzuwertenden Anstalten des Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hierbei sind der Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen und die Zeit des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zusammenzurechnen.“

4. Der § 37 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. gegen ihn im Inland wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, ein Strafverfahren oder eine Strafvollstreckung nicht anhängig ist und“

5. Der § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft sowie zur Bescheinigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft nach § 25 Abs. 2 oder § 58 c Abs. 2 ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.“

6. Der § 41 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„§ 41. (1) Sofern nicht § 39 Anwendung findet, ist zur Ausstellung von Bescheinigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bescheinigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat.“

7. Der § 53 Z. 5 lit. e hat zu lauten:

„e) die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung eines Staatsbürgers, soweit durch die Ehe eine Änderung des Familiennamens des Staatsbürgers eintritt, und“

8. Der § 64 samt Überschrift hat zu lauten:

„Strafbestimmung

§ 64. Wer einer Aufforderung nach § 45 oder einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 keine Folge leistet oder der ihm nach § 56 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Dies gilt nicht für Organe der inländischen Gebietskörperschaften.“

Artikel II

(1) Ist ein Fremder nach den im § 14 Abs. 1 Z. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der bisherigen Fassung angeführten Gesetzesstellen

rechtskräftig verurteilt worden, so findet § 14 Abs. 1 Z. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der bisherigen Fassung weiterhin Anwendung.

(2) § 15 lit. b des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der bisherigen Fassung gilt entsprechend für den Aufenthalt in einem Arbeitshaus des In- oder Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung vor dem 1. Jänner 1975.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Verordnungen können bereits vor dem 1. Jänner 1975 erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Tage in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie dem Bund zukommt, nach Maßgabe des Bundesministerengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, der Bundesminister für Inneres und, soweit sie dem Land zukommt, die Landesregierung betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky		Rösch

704. Bundesgesetz vom 7. November 1974, mit dem das Güterbeförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 63/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 36/1963 und 54/1963 wird wie folgt geändert:

Nach § 11 ist der folgende § 11 a einzufügen:

„§ 11 a. (1) Der Bundesminister für Verkehr kann, hinsichtlich der Baustellentransporte im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik,

- a) für bestimmte Arten der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern (z. B. Baustellentransporte, Kühl- und Warmhaltetransporte, Stückguttransporte) oder
- b) für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmter Güter

über Entfernungen bis höchstens 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes (der weiteren Betriebsstätte), unter Zugrundelegung bestehender Verbandsempfehlungen des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe gemäß § 36 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 460/1972, durch Verordnung für die Güterbeförderungsunternehmer verbindliche Tarife, die die durchschnittlichen Gesamtkosten und einen an-

gemessenen Gewinn zu berücksichtigen haben, nach Maßgabe der folgenden Absätze festsetzen, wenn sich Be- und Entladeort im Inland befinden.

(2) Einer Tariffestsetzung durch Verordnung gemäß Abs. 1 unterliegt nicht die gewerbsmäßige Beförderung

- a) von Gütern, für die nach dem Preisregelungsgesetz 1957 Preise und Entgelte festgesetzt sind, sowie
- b) von Rohstoffen, die für die Herstellung der unter lit. a angeführten Güter mengen- und kostenmäßig bedeutungsvoll sind.

(3) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 darf nur erlassen werden, wenn die Stundensätze, Kilometersätze oder Akkordleistungssätze bestehender Verbandsempfehlungen gemäß § 36 des Kartellgesetzes, die außer den durchschnittlichen Gesamtkosten nicht mehr als einen angemessenen Gewinn berücksichtigen, von einem größeren Teil der Güterbeförderungsunternehmer bei gleich gelagerten Beförderungen erheblich unterboten werden und volkswirtschaftliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

(4) Die Verordnung hat unter Bedachtnahme auf die Marktsituation Mindesttarife oder Ausgangssätze für ein Tarifband festzusetzen; in diesem Fall sind überdies die zur Ermittlung des Tarifbandes erforderlichen, in Hundertsätzen auszudrückenden Zuschläge und Abschläge zu bestimmen.

(5) Werden die Stundensätze, Kilometersätze oder Akkordleistungssätze bestehender Verbandsempfehlungen nur in bestimmten Teilen des Bundesgebietes im Sinne des Abs. 3 unterboten, ist die Wirksamkeit einer Verordnung gemäß Abs. 1 auf diese Teile des Bundesgebietes zu beschränken.

(6) Die Verordnung darf für höchstens 2 Jahre erlassen werden. Ihre Geltungsdauer kann jeweils für höchstens 1 Jahr verlängert werden, wenn auf Grund der Marktsituation anzunehmen ist, daß bei Auslaufen der Geltungsdauer die für die Erlassung erforderlichen Voraussetzungen wieder eintreten werden.

(7) Während der Geltungsdauer einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist ihre Anpassung an geänderte Verbandsempfehlungen gemäß § 36 des Kartellgesetzes, mit denen andere Stundensätze, Kilometersätze oder Akkordleistungssätze hinausgegeben werden, nicht erforderlich.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich der Baustellentransporte im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik, betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky	Lanc	Moser